Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 52

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armec.

Der Schweig. Militarzeitschrift XXXVI. Jahrgang.

Bafel.

XVI. Jahrgang. 1870.

Nr. 52.

Erscheint in wöchentlichen Aummern. Der Breis pet Semefter ift franto turch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direft an die "Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhöben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortliche Redaktion: Oberft Piteland und Sauptmann von Elgger.

Infalt: Bu unferer Kriegsbereitschaft. — Das eitg. Milkarbepartement über bas metrische System und bie neue Bifirung bes Infanterlegewehres, — Die Uebungen mahrend ber lepten Genzbesetzung. — Jum beutsch französischen Kriege. (Schlub.) — v. Bomden, Die Stendgraphte und ihre Verwendung im Militärstande. — Cibgenossensche Bundestadt: Verfügung betreff ber Entlassungen aus bem Generalstadt. Aufbören ber Feuragerationen. Sie Berichturn: Eine Broichure. Waadt: Willtarangelegenbeiten. Ausländ: Defteckf: Wechselfelder Kriegeministers. Militärwissenschaftlider Verein. Vewassung ber Honvel-Kavallerie. — Versichten. Die Erstürmung bes Ferts von Morella am 26, Januar 1838 burch-Don Pablo Alliot.

Bu unferer Ariegobereitschaft.

Das Jahr 1870 hat einen ernften Mahnruf an bas Schweizervolt, fpeziell an die schweizerische Armee ertaffen.

Ein in seinen Folgen noch unübersehbarer Arieg, zerftort die schönsten Gefilde. Tausende und hundertstausenbe von Mannern und Jünglingen werden dem Ariegsgott zum Opfer gebracht.

Die Schweis bot 40,000 Mann zur Sicherung ihrer Grenzen auf und es eilten dieselben mit kberfraschenter Schnelligkeit zu ben Wassen. Aber fragen wir (und hier handelt es sich nicht ums Bertuschen), war benn Alles in einem solchen Zustander,
daß bei einer ernstlichen Bedrohung unserer Grenze
fo fort alle Truppen verwendbar gewesen wären?!
Wir antworten mit Rein!

Der Bericht des frn. General herzog liefert bafur ben authentischen Beweis.

Seit 20 Jahren leiten die Bundesbehörden in intensiverer Beise, als zur Zeit der alten Tagsatung die Bororte, resp. der Kriegerath die Militärange-legenheiten der Eidgenoffenschaft, aber wie ungenüsgend ihre Einwirfung war, haben die jungsten Aufgebote bewiesen. Wenn dies aber beim Auszug der Vall ift, was soll dann erft bei ber Reserve (Landwehr) heraustommen?

Der § 19, Sat 4 ber Bundesverfassung sagt: In Beiten ber Gefahr kann ber Bund auch ubbe bie übrigen Streitfrafte (Landwehr) eines jeben Kantons verfügen

Kantons verfügen. Dat nun beite Benimung bes Grundgeleges ben Sinn, daß der Kriegsherr — die Sidgenoffenschaft — fich einfach gefallen laffen muffe, wie die Rantone bezüglich der Landwehr thun und treiben — fich gefallen laffen muffe, wenn in vielen Kantonen die Bewaffnung, Kleidung und Ausruftung derselben in höchft primitivem Zuffand fich befinden, woed weim

namentlich große Kantone, wie Bern, Aargau, St. Gallen, Lugern fich herausnehmen, nur bie Salfte an tattischen Einheiten zu organisiren, mahrend fie bie boppelte Bahl liefern konnten?

Mimmermehr!

Jeber Schweizer ist Solbat, und es muß baher jeder dienstaugliche Mann gekleibet, bewaffnet, unterzeichtet und eingetheilt sein. Bataillone von 14—1600 Mann haben keinen Zweck, als leiber ben, auf unserlaubte Weife bie Korpsausrüftung zu ersparen.

Wir richten an alle Offiziere und Unteroffiziere ben Mahnruf, baß fie, jeder an feinem Ort, in Bereinen und einzeln in den Kantonen treue Wache haleten, baß die Absicht der Bundesbehörden erreicht, die militärische Bereitschaft überall so erstellt werde, daß die Schweiz der nichts weniger als rofigen Jukunft mit freiem Blick und fester Entschloffenheit entgegen sehen möge.

Schonungelos werben alle Gebrechen und Mangel aufgebeckt, welche diejenigen seit Jahren zu vertuschen suchten, welchen ihr 3ch Alles, bas Baterland Richts ift.

Baterlandischen Gruß und Sandschlag allen benen, bie im neuen Jahr fur die Wehrhaftmachung bes Landes raich und unverdroffen arbeiten wollen.

Ende Dezember 1870.

Mas eidg Militärdepartement über das metrifche System und die neue Vistrung des

Infanteriegewehres.

Das schweizerische Militarbepartement hat bem oberaargaufschen Offiziereverein anf eine Gingabe betreffend die Ginführung des Metermaßes Folgen= bes erwidert:

Bewaffnung, Aleidung und Auskrüftung derselben in | Im Besitze Ihrer vom 30. November dakirten und höchst primitivem Zustands sich besinden, wher weim gestern eingegängenen Zuschrift, mit welcher Sie sich